



# Erzdiözese Freiburg

Erzbischöfliches Ordinariat, Postfach, 79095 Freiburg

**Erzbischöfliches Ordinariat**  
**Abteilung III – Schulen und Hochschulen**

## **Merkblatt**

### **Verfahren zur dienstlichen Beurteilung**

#### **bei kirchlich angestellten Religionslehrer/innen im Erzbistum Freiburg**

#### **- Herstellung des kirchlichen Einvernehmens -**

Vorbemerkung: Dienst-/Arbeitgeber ist bei kirchlich angestellten Religionslehrer/innen das Erzbistum Freiburg. Aufgrund der Dienstgeberfunktion muss sowohl bei einer Probezeit- als auch einer Anlassbeurteilung das Gesamturteil durch einen Vertreter/ eine Vertreterin des Arbeitgebers gebildet werden. Die Zweistufigkeit der dienstlichen Beurteilung wird daher bei kirchlich angestellten Religionslehrkräften grundsätzlich beibehalten.

1. Hat die Schulleitung eine dienstliche Beurteilung abzugeben, teilt sie dies dem/der für den Schulsprengel zuständigen Kirchlich Beauftragten mit.
2. Der/die Kirchlich Beauftragte führt einen Unterrichtsbesuch bei der Lehrkraft durch.
3. Ob der Besuch angekündigt wird oder nicht, richtet sich nach dem an der Schule üblichen Verfahren.
4. Im Anschluss an den Unterrichtsbesuch findet ein Beratungsgespräch des/ der Kirchlich Beauftragten mit der Lehrkraft statt. Der/ die Kirchlich Beauftragte erstellt auf dem Formblatt ein Kurzgutachten mit Note über die besuchte Unterrichtsstunde und übermittelt dieses der Schulleitung.
5. Die Schulleitung erstellt die Dienstliche Beurteilung und stellt mit dem/der Kirchlich Beauftragten das Einvernehmen her.
6. Die Schulleitung leitet das Gutachten im Original und die dienstliche Beurteilung in Kopie an den zuständigen Referenten des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg weiter.
7. Der Referent erstellt das Gesamturteil.
8. Der/ Die Religionslehrer/in erhält über die Schulleitung die dienstliche Beurteilung mit dem Gesamturteil des Erzbischöflichen Ordinariats.
9. Die Schulleitung sendet die Empfangsbestätigung an das Erzbischöfliche Ordinariat zurück.

Stand: 28.06.2011